

ausfall der Bauarbeiter zu vermindern und die Notlage zu lindern». Zu diesem Beschluss erteilte der Landtag im nachhinein die Zustimmung. Zu Anfang 1973 behandelte der Landesausschuss aufgrund eines Auftrags des Landtags vom 19. 12. 1972 vorbereitend für den Landtag die Gesetzesvorlagen «über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens» sowie «über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes». Im weiteren befasste sich der Landesausschuss in den letzten Jahren u. a. mit der Beratung aussenpolitischer Fragen, mit der Gehaltsfestsetzung für einen Landrichter, mit der Vorgenehmigung von Einbürgerungen. Ebenso wurden, so 1974, 1975, 1978, 1980 Delegationen oder Vertretungen für die Teilnahme an internationalen Konferenzen und für die Parlamentarische Versammlung des Europarates bestellt. Dagegen verneinte der Landesausschuss seine Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Einführung von Devisenbezugsrechten für liechtensteinische Exporteure (1979), die eventuelle Verpflichtungen von mehrjähriger Dauer und in unbestimmter Höhe nach sich gezogen hätte.

Die Sitzungen des Landesausschusses finden nach Bedarf statt (Art. 76 Abs. 1 Verf). Eine Vorschrift darüber, ob die Sitzungen öffentlich sind oder nicht, ist nicht vorhanden. In der Praxis waren die Sitzungen nichtöffentlich.

### 3. Zur Problematik der geltenden Regelung — mögliche Reformen

War die Einrichtung des Landesausschusses zu Beginn des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert als Gewinn anzusehen, so wird heute eher das *Ungenügen dieser Institution* sichtbar. Zur Zeit der konstitutionellen Monarchie war es das ausschliessliche Vorrecht des Fürsten, das Parlament einzuberufen, es zu vertagen, zu schliessen oder aufzulösen. In den Zeiten zwischen der Vertagung, Schliessung oder Auflösung einerseits und dem Zusammentritt des Parlaments anderseits fehlte das Gegenüber zum Monarchen, und es verwundert, dass schon die Verfassung von 1862 (§ 106, 110—118) einen Landesausschuss vorsah, so dass die staatliche Herrschaft nie ohne Kontrolle blieb und dem Monarchen immer ein Volksvertretungsorgan gegenüberstand. Weder die Paulskirchenverfassung von 1849 noch die deutsche Reichsverfassung von 1871 kannten eine ähnliche Einrich-